

# K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10 Zeilen wöchentlich oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Postämter sowie die Post-Vandbriefführer und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseratens-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr abgeben. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Speckert in Kolmar in Posen.

No. 32.

Kolmar i. P., Sonnabend, 25. April 1891.

38. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 18. April 1891.

Wie alljährlich richtet sich auch jetzt wieder die Aufmerksamkeit auf die während des verfloffenen Winters in den öffentlichen Wegen des Kreises entstandenen Unebenheiten, tief einschneidenden Geleise und Schlaglöcher.

Zudem ich die diesbezüglichen Anordnungen aus den Vorjahren wiederhole, nehme ich dringendst die Thätigkeit der Wegebaupflichtigen in Anspruch.

Vorbehaltlich der größeren, von mir oder der Herren Wegekommissaren bei Gelegenheit der förmlichen Frühjahr-Revisionen anzuordnenden Verbesserungsarbeiten veranlasse ich hierdurch sämtliche Wegebaupflichtige, sozweit dies noch nicht geschehen, des Schnelligsten alle Kommunitationswege wenigstens vorläufig wieder in leidlich fahrbaren Zustand zu bringen.

Zunächst ist überall durch gehörige Offenlegung der Seitengräben und Verschaffung von Vorfluth für dieselben auf ein schnelleres Abtrocknen der Wege Bedacht zu nehmen.

Wo förmliche Wasserlöcher entstanden sind, wird nur erübrigen von den nassen Geleisen aus nach den Seitengräben hin kleine, demnächst wieder zuzuschüttende Abzugsrinnen aufzuwerfen. Auch mache ich hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß Abfahrten von den Wegen nach den anliegenden Aedern nur so gebildet werden können, daß sie die Vorfluth von den Seitengräben nicht hemmen. Alle solche, den Wasserabfluß in den Wegen hindernde Privatabfahrten, für deren Herstellung und Unterhaltung die Adjacenten allein Sorge zu tragen haben, müssen unbedingt beseitigt und, wo sie als Zugang zu den angrenzenden Feldern etc. unentbehrlich sind, durch förmliche Brücken, sogenannte Seitendurchlässe, ersetzt werden.

Sobald die Wege sich so — von vorübergehenden Regengüssen abgesehen — in einigermaßen abgetrocknetem Zustande befinden, sind dieselben ungefüllt und zur Vermeidung der Ausföhrung auf Kosten der Verpflichteten entweder durch wiederholtes Ueberziehen mit eisernen Eggen, wo solches genügt, einzuziehen, oder wo ein gründlicheres Verfahren zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, sind die vorhandenen Vertiefungen und ausgefahrenen Geleise förmlich einzuplanieren. Besondere Sorgfalt ist auf die Wiederplanierung der Lehndammflächen zu verwenden. Auf denselben müssen die entstandenen Geleise und Löcher ganz ordnungsmäßig mit dem Spaten zugestoßen werden, da die Lehnbahnen, welche in den letzten Jahren mehrfach in anerkannterwerthester Weise von Wegebaupflichtigen angelegt sind, nur so vor dem sonst unvermeidlichen gänzlichen Durchfahren geschützt und in brauchbarem, den Unterhaltungspflichtigen selbst Vortheil gewährendem Zustande erhalten werden können. Wo nur irgend Kies in erreichbarer Nähe vorhanden ist,

empfehle ich dringend die demnächstige Aufbringung einer Schicht dieses vorzüglichen Verbesserungsmaterials.

Den Ortsvorständen wird die sofortige Bekanntmachung, Beachtung und Ausführung vorstehender Vorschriften zur Vermeidung namhafter Ordnungsstrafen aufgegeben.

Die Gendarmen, welche sich übrigens wie ich hiermit anordne, sämmtlich bei ihren betreffenden Herren Wegekommissaren resp. deren Stellvertretern persönlich innerhalb der nächsten 10 Tage Behufs Entgegennahme von Aufträgen, namentlich hinsichtlich der vorzunehmenden ordentlichen Spezial-Frühjahrsrevisionen zu melden haben, werden hierdurch — worauf ich die Wegebaupflichtigen in ihrem eigenen Interesse noch besonders aufmerksam mache — ausdrücklich angewiesen, in denjenigen Fällen, wo bis zum 25. Mai wider Erwarten die Entwässerungen und Planierungen der Wege nicht ausgeführt sind, sofort hinsichtlich der ländlichen Gemeinden oder derjenigen Domänen, welche keine eigene Polizeiverwaltung haben, den Herren Polizei-Distrikts-Kommissaren, hinsichtlich der einer selbständigen Dominal-Polizei-Verwaltung unterstellten Gutsbezirke und der Städte direkt mir Anzeige zu erstatten. Diese etwaigen Anzeigen sind zuvor den betreffenden Herren Wegekommissaren persönlich vorzulegen und, nachdem diese Herren ihre Vich oder ihre sonstigen etwaigen Bemerkungen den Anzeigen hinzugefügt haben, sind solche von den Gendarmen unverzüglich an die vorbezeichnete Stelle einzureichen.

Von den Herren Polizei-Distrikts-Kommissaren erwarte ich bestimmt, daß sie auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen unter Beachtung der etwaigen Bemerkungen der Herren Wegekommissare die erforderlichen Entwässerungs- und Planierungsarbeiten ohne den mindesten Verzug im Exekutivwege auf Kosten der Verpflichteten für jeden Preis ausführen lassen und mir gleichzeitig in jedem einzelnen Falle diejenigen Ortsvorsteher zur Behängung von Ordnungsstrafen namhaft machen, welche sich haben nachlässig finden lassen.

Unter solcher Pflichtverfaumniß der Ortsvorsteher verstehe ich hauptsächlich eine nicht stets unachtsamliche und prompte Anzeige der einzelnen Wegebaupflichtigen zur Bestrafung im Falle unpünktlichen Erscheinens zur Begebarung. Ich mache in dieser Beziehung wiederum auf die in der Nr. 13 des Kreisblatts de 1877 abgedruckte, im Amtsblatt der königlichen Regierung publizierte Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1877 aufmerksam, welche an Stelle des früheren § 9 der Wege-Polizei-Ordnung vom 4. April 1871 getreten ist und deren strengste Handhabung Seitens der Ortsvorstände durch sofortige Anzeige der Säumigen erfahrungsmäßig die unerlässliche Bedingung zur Erlangung ordnungsmäßiger Wegebaudienste ist und den Schulzen deshalb hierdurch nochmals zur gemeinsamen Pflicht bei eigener Verantwortlichkeit gemacht wird.

Nachlässigkeiten auf diesem Gebiete, welche ich

bei den demnächst von mir vorzunehmenden Revisionen bemerke oder die gelegentlich oder auf andere Weise zu meiner Kenntniß gelangen, werde ich an den Betheiligten, namentlich aber an den zur Mitwirkung berufenen gewesenen Beamten mit voller Strenge rügen.

Der Landrath.

Kolmar i. P., den 17. April 1891.

Der Wirth Gustav Reetz aus Rowopole ist zum wechselnden Schulvorstandsmitglied der evangelischen Schule zu Erpel wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrath.

Kolmar i. P., den 18. April 1891.

Für Eigentümer, Schulvorsteher und Steuererheber Julius Werner zu Freundsthal ist zum Rendanten der evangelischen Schulkasse daselbst bestellt worden.

Der Landrath.

Kolmar i. P., den 20. April 1891.

Der Arbeiter Josef Kromorowski hat sich von seinem Wohnorte Erpel entfernt und seine Familie in hilfsbedürftiger Lage zurückgelassen.

Die nachgeordneten Behörden werden angewiesen, nach dem bis jetzt unbekanntem Aufenthalt des Kromorowski zu recherchiren und denselben im Ermittlungsfalle zur Rückkehr nach Erpel anzuhalten.

Das Signalement ist folgendes: Alter: 35 Jahr; Haare: blond; Augen: blau; Statur: mittel; Mund und Nase: gewöhnlich; hat Schnurrbart. Besondere Zeichen: Brust und Arme blau und roth tätovirt. An dem linken Daumen eine Narbe.

Der Landrath.

F. B.:

gez. Macke,  
Regierungs-Assessor.

## Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 23. April 1891.

Der Kaiser ist heute Morgen nach Dresden gefahren, um dem König Albert die Glückwünsche zu dessen Geburtstage persönlich abzustatten. Um 9 Uhr Vormittags traf der Kaiser auf dem Böhmischem Bahnhof in Dresden ein und begab sich von dort nach der sächsischen Sommerresidenz Strehlen. Die Königin Carola und Prinz Georg von Sachsen mit Familie erwarteten den Kaiser an der Haltestelle Strehlen und geleiteten denselben nach der königlichen Villa, während das kaiserliche Gefolge sich nach dem Residenzschloß begab. Um 12 Uhr ist die Königsparade angelegt. Um 4 Uhr findet Tafel in der Villa Strehlen statt, an welcher der Kaiser, der König und die Königin, sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, der Großherzog von